



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1351 über das Asyl- und Migrationsmanagement und der Verordnung (EU) 2024/1359 über die Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom ...³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013;
- b. Notenaustausch vom ...⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1359 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147;

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union, nach Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder

SR

- 1 SR 101
- 2 BBl 2024 ...
- 3 SR; BBl 2024 ...
- 4 SR ...; BBl 2024 ...
- 5 SR 0.142.392.68

in der Schweiz gestellten Asylantrags über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 64a Abs. 1 – 2^{bis} und 3^{ter}

¹ Ist aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1351⁷ ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen (Abs. 4) gebunden ist, für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig (Dublin-Staat), so erlässt das SEM eine Wegweisungsverfügung gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält. Es gelten sinngemäss die Fristen nach Artikel 37 Absätze 1 und 3 AsylG⁸.

^{1bis} Für das Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen Dublin-Staats sind die Artikel 26 Absätze 2-5 und 26b AsylG sinngemäss anwendbar.

² Eine Beschwerde ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Eröffnung der Wegweisungsverfügung einzureichen. Die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Ausländerin oder der Ausländer kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines solchen Antrages darüber. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb dieser Frist nicht gewährt, so kann die Wegweisung vollzogen werden.

^{2bis} Wird die aufschiebende Wirkung gewährt, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

^{3ter} Der Kanton zieht für das Beschwerdeverfahren nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.

⁶ SR 142.20

⁷ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

⁸ SR 142.31

Art. 76a Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 3

¹ Die zuständige Behörde kann die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall:

- a. konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt;
- c. sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

³ Die betroffene Person kann in Haft belassen oder in Haft genommen werden ab Haftanordnung für die Dauer von höchstens:

- a. vier Wochen während der Vorbereitung des Entscheides über die Zuständigkeit für das Asylgesuch; dazu gehört die Stellung des Ersuchens zur Aufnahme und Wiederaufnahme an den anderen Dublin-Staat, die Wartefrist bis zur Antwort oder bis zur stillschweigenden Annahme sowie die Abfassung des Entscheides und dessen Eröffnung;
- b. fünf Wochen während eines allfälligen Verfahrens zur neuerlichen Prüfung des Ersuchens zur Aufnahme und Wiederaufnahme;
- c. fünf Wochen zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides beziehungsweise nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Weg- oder Ausweisungsentscheid und der Überstellung der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat.

Art. 81 Abs. 4 Bst. b

⁴ Zudem richten sich die Haftbedingungen:

- b. bei Dublin-Überstellungen: nach Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351⁹;

Art. 109a Abs. 2 Bst. b

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- b. das SEM: zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1351¹⁰ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für dessen Bearbeitung zuständig ist;

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 64a Abs. 1.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 64a Abs. 1.

Gliederungstitel vor Art. 111a

**14c. Kapitel:
Datenschutz im Rahmen der Schengen- und Dublin-
Assoziierungsabkommen¹¹**

Art. 111a Abs. 1 und 3

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

³ Der Informationsaustausch zwischen dem SEM und den zuständigen Behörden anderer Dublin-Staaten im Rahmen des Dublin-Assoziierungsabkommens erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz der EU zum Dublin-Verfahren.

Art. 111a^{bis} Austausch medizinischer Daten vor einer Überstellung in den
zuständigen Dublin-Staat

¹ Die zur Verfügung stehenden medizinischen Daten der betroffenen Person dürfen im Hinblick auf eine Dublin-Überstellung bearbeitet und über das elektronische Kommunikationsnetz der EU zum Dublin-Verfahren an den zuständigen Dublin-Staat übermittelt werden, wenn:

- a. dies für die medizinische Versorgung oder Behandlung der betroffenen Person erforderlich ist;
- b. die Informationen ausschliesslich zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder Personen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ausgetauscht werden; und
- c. die betroffene Person oder deren Vertretung der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat.

² Die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe c ist nicht erforderlich, wenn die Übermittlung der Informationen notwendig ist:

- a. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und öffentlichen Sicherheit;
- b. zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betreffenden Person oder einer dritten Person, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen ausserstande ist, ihre Einwilligung zu geben.

³ Das Fehlen der Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe c steht der Dublin-Überstellung nicht entgegen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Informationsaustausches sowie die Dauer der Datenaufbewahrung und die Löschung dieser Daten.

¹¹ Fassung gemäss BBl 2021 674

Anhang

Anhang 1 Ziffer 2 erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.

2. Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA);
- b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- e. Protokoll vom 27. Juni 2019¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

¹² SR 0.142.392.68

¹³ SR 0.362.32

¹⁴ SR 0.142.393.141

¹⁵ SR 0.142.395.141

¹⁶ SR 0.142.392.682

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁷

Art. 8b Weitere Pflichten im Dublin-Verfahren

Im Rahmen eines Dublin-Verfahrens richten sich die weiteren Pflichten der asylsuchende Person nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1351¹⁸.

Art. 20 Ergebnis der Sicherheitskontrolle im Dublin-Verfahren

Ergibt die Sicherheitskontrolle am Flughafen nach Artikel 21a oder im Zentrum des Bundes nach Artikel 26, dass die asylsuchende Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, so wird kein Dublin-Verfahren durchgeführt.

Art. 22 Abs. 1^{ter} Einleitungssatz

^{1ter} Das SEM bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1351¹⁹ zuständig ist und Asylsuchende: ...

Art. 26 Abs. 3^{bis} - 3^{quater} und 4

^{3bis} Die Befragung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351²⁰ erfolgt vor dem Dublin-Verfahren (Art. 26b). Sie wird auf Ton aufgenommen und zudem schriftlich zusammengefasst. Die asylsuchende Person ist darüber vorgängig zu informieren. Die Tonaufnahme ist Bestandteil der Akteneinsicht, welche vor Ort gewährt wird.

^{3ter} Der Bundesrat kann festlegen, in welchen Fällen auf eine Aufnahme ausnahmsweise verzichtet werden kann.

^{3quater} Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Tonaufnahme und der schriftlichen Zusammenfassung der Befragung nach Absatz 3^{bis}. Er legt namentlich fest:

- a. den Zweck und die Art der Aufnahme;
- b. den Ort und die Modalitäten der Speicherung und der Archivierung der Aufnahme;
- c. die Modalitäten des Akteneinsichtsrechts;
- d. die Zugriffe auf die Aufnahme;
- e. das Vorgehen bei einer technischen Störung oder einer fehlerhaften Aufnahme.

¹⁷ SR 142.31

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 8b

²⁰ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

⁴ Der Abgleich der Daten nach Artikel 102a^{bis} Absätze 2–3, die Überprüfung der Fingerabdrücke nach Artikel 102a^{ter} Absatz 1 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat (Dublin-Staat) werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

Art. 26b Abs. 2

² Bei Aufnahmeersuchen nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 findet Artikel 8 Absatz 3^{bis} keine Anwendung.

Art. 31b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Eine asylsuchende Person, gegen die in einem Dublin-Staat ein ablehnender Asyl- und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist, kann nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG²¹ direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat ausgewiesen werden, wenn:

Art. 35a

Ist die Schweiz aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1351²² für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig, so wird das Asylverfahren wieder aufgenommen, und zwar auch dann, wenn das Asylgesuch zuvor abgeschlossen wurde.

Art. 37 Abs. 1 und 3

¹ Entscheide im Dublin-Verfahren (Art. 26b) sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 39 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1351²³ zugestimmt hat.

³ Die Frist nach Absatz 1 kann auf bis zu fünf Arbeitstage verlängert und die Frist nach Absatz 2 um einige Tage überschritten werden, wenn triftige Gründe vorliegen und absehbar ist, dass der Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann.

Art. 102a^{bis} Abs. 2^{quater} Bst. c und d sowie Abs. 4

^{2quater} Das SEM übermittelt zudem die folgenden Daten an die Zentraleinheit:

- c. bei Nachweis, dass eine gesuchstellende Person, für welche die Schweiz nach der Verordnung (EU) 2024/1351²⁴ für die Behandlung ihres Gesuchs zuständig ist, für mindestens drei Monate das Gebiet der Dublin-Staaten verlassen hat: den Zeitpunkt der Ausreise;

²¹ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

²² Siehe Fussnote zu Art. 8b.

²³ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

²⁴ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

- d. nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung, den Zeitpunkt der Ausschaffung beziehungsweise der Ausreise der gesuchstellenden Person aus dem Gebiet der Dublin-Staaten;

⁴ Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an die Datenbank Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates, so ersucht das SEM, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.

Art. 102b Bekanntgabe von Personendaten an einen Dublin-Staat

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden eines Dublin-Staates, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

² Der Informationsaustausch zwischen dem SEM und den zuständigen Behörden anderer Dublin-Staat im Rahmen des Dublin-Assoziierungsabkommens erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz der EU zum Dublin-Verfahren.

Art. 102c Sachüberschrift

Bekanntgabe von Personendaten an einen Nicht-Dublin-Staat

Art. 102g Abs. 2 und 3

² Die Beratung beinhaltet namentlich:

- a. die Information der Asylsuchenden über Rechte und Pflichten im Asylverfahren;
- b. die Information zum Beschwerdeverfahren nach Artikel 111 der Verordnung (EU) 2019/1896²⁵;
- c. die Information zum Dublin-Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351²⁶.

³ *aufgehoben*

Art. 106 Abs. 2

² Artikel 27 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 107a Absatz 4 bleiben vorbehalten.

²⁵ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

²⁶ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

Art. 107a Abs. 2-4

² Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags darüber.

³ Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb dieser Frist nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden. Wird die aufschiebende Wirkung gewährt, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht innerhalb der Frist nach Artikel 109 Absatz 3.

⁴ Die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351²⁷.

Art. 113a Massnahmen zur Unterstützung von Schengen- oder Dublin-Staaten

¹ Der Bund kann zur Unterstützung von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind (Schengen-Staat), oder von Dublin-Staaten, namentlich wenn diese einem erhöhten Migrationsdruck ausgesetzt sind, folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Aufnahme von Gruppen von Asylsuchenden zur Durchführung des Asylverfahrens;
- b. Aufnahme von anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen aus Schengen- oder Dublin-Staaten;
- c. Aufnahme von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen/Dublin-Raum zum Vollzug der Wegweisung nach der Richtlinie 2001/40/EG;
- d. Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an einzelne Schengen- oder Dublin-Staaten für Massnahmen in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und Asyl in diesen oder in Drittstaaten;
- e. operative und technische Unterstützungsmassnahmen.

² Ergreift der Bundesrat eine Massnahme nach Absatz 1 Buchstaben a bis d, so legt er im Rahmen der von der Bundesversammlung bewilligten Mittel die maximale Personenzahl, die im Rahmen dieser Massnahme pro Kalenderjahr aufgenommen wird, sowie die Höhe eines möglichen finanziellen Beitrags fest.

³ Das EJPD legt den Zeitpunkt und die Anzahl der aufzunehmenden Personen fest. Das SEM bestimmt, wer einer vom EJPD festgelegten Gruppe angehört.

⁴ Ausserhalb dieser vom Bundesrat festgelegten maximalen Personenzahl nach Absatz 2, kann das EJPD bei unvorhergesehenen Ereignissen die Aufnahme von kleineren Personengruppen entscheiden.

⁵ Für die Verteilung der Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 4 auf die Kantone gilt Artikel 27.

²⁷ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

⁶ Das SEM entscheidet über die nach Absatz 1 Buchstabe e zu ergreifenden Massnahmen.

Art. 114 Internationale Verträge

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Ausrichtung von Beiträgen an ausgewählte:

- a. EU-Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen, im Rahmen eines Verpflichtungskredits Migration, der auf der Grundlage von Artikel 91 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 113 oder Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 von der Bundesversammlung bewilligt wurde.
- b. Schengen/Dublin-Staaten, im Rahmen eines Verpflichtungskredits Solidarität Schengen/Dublin, der auf der Grundlage von Artikel 113a Buchstabe d von der Bundesversammlung bewilligt wurde.

² Er konsultiert vorgängig die zuständigen parlamentarischen Kommissionen.

Anhang

Anhang 1 erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.

Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004²⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA);
- b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004²⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. Protokoll vom 28. Februar 2008³⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. Protokoll vom 28. Februar 2008³¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- e. Protokoll vom 27. Juni 2019³² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefährdenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

²⁸ SR 0.142.392.68

²⁹ SR 0.362.32

³⁰ SR 0.142.393.141

³¹ SR 0.142.395.141

³² SR 0.142.392.682